



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Rechnungsprüfungsordnung

vom 29.05.2013



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Überarbeitung der RPO von 1994

- **Anpassung an veränderte gesetzliche Bestimmungen**
 - **Kommunalverfassung**
Die Regelungen zum Prüfungswesen hat der Gesetzgeber überarbeitet
 - **KomHKV**
Anpassung an die neuen Vorschriften durch die Einführung der Doppik



§ 2 - Rechtliche Stellung des RPA und Rahmenbedingungen

Weiterhin

- **Unmittelbar der SVV gegenüber verantwortlich und in der sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt**
- **Bei der Beurteilung der Prüfvorgänge von Weisungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen**
- **Untersteht organisatorisch dem OB**
- **Kann Aufträge durch die SVV, den HA, den OB erhalten sowie können GB Prüfungsbegehren an RPA herantragen**
- **Leiter und Mitarbeiter müssen persönlich und fachlich geeignet sein und werden durch die SVV berufen**



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

§ 3 - Gesetzliche Aufgaben

Neu:

- Der Abs. 1 des § 102 der KVerf enthält eine Generalklausel, die prüfungsfreie Räume ausschließt. Jedes Verwaltungshandeln wirkt sich mindestens auf das Haushaltswesen aus, so dass daraus umfassende Prüfungsrechte abgeleitet werden.
- Die im § 3 genannten gesetzlichen Pflichtaufgaben sind Prüfungstätigkeiten, die das RPA mindestens wahrzunehmen hat.
- Neu in den Pflichtkatalog des § 102 KVerf aufgenommen ist die
 - Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - Einsichtnahme gem. § 54 HGrG bei Unternehmen, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat



§ 4 - Übertragene Aufgaben

Diese ergeben sich aus § 102 Abs. 1 Satz 1 – Generalklausel, werden jedoch explizit genannt

Dies betrifft Aufgaben, welche

- **bereits nach der bisherigen RPO übertragen waren,**
- **durch das RPA im Rahmen der Tätigkeit erfüllt werden und von wesentliche Bedeutung sind,**
- **Mit der Aufgabenerfüllung durch das RPA verbunden sind (Korruptionsbekämpfung).**



STADT COTTBUS
CHOŠEBUZ

§ 6 - Prüfverfahren RPO –

§ 103 KVerf

Neu: Jetzt in der Kommunalverfassung ein eigenständiger Paragraph

- Das RPA bestimmt Art und Umfang der erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen
 - nach Warnempfinden des Prüfers
 - Stichprobenauswahl
 - Kann Vorlage von Unterlagen und Nachweisen sowie Aufklärungen verlangen
 - Umgang mit personenbezogenen Daten (evtl. in DA regeln)erfordert Fach- und Sozialkompetenz der Prüfer
- Regelungen zum Prüfungsbericht (Adressat HVB, Ausräumungsverfahren, Weiterleitung an GV bzw. HA und FA)



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

§ 7 – Jahresabschluss und Gesamtabchluss

An gesetzliche Regelungen der Doppik angepasst

- **SVV hat bis zum 31. Dez. des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr den geprüften Jahresabschluss zu beschließen**
- **Zuvor hat der Bürgermeister den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses dem OB zur Feststellung vorzulegen**

Neu:

- **keine Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses - wird mit der RPO auf den 31.05. des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr bestimmt**
- **Das RPA prüft bereits begleitend die Aufstellung des Jahresabschlusses, festgestellte Fehler werden vor Feststellung ausgeräumt**



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

§ 7 Jahresabschluss und Gesamtabschluss

- **Der (Teil)Schlussbericht ist gemeinsam mit der Stellungnahme des OB die Grundlage für die Entlastung**
- **Bis zum 31.12 des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres ist auch der Schlussbericht der SVV über den Gesamtabschluss ab dem Zeitpunkt vorzulegen, wo dieser zu erstellen ist.**



Für das Prüfungswesen ergibt sich im Wandel der Zeit durch die Verwaltungsreformen und nun auch durch die Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik ein anspruchsvoller Ansatz:

- **nicht nur der ordnungsgemäße Nachweis der Zahlungsvorgänge steht im Mittelpunkt der Prüfung, sondern**
- **immer mehr die Frage der Effizienz in der Mittelverwendung und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung .**

Es wird ersichtlich, wie umfassend der Prüfansatz des RPA ist.